



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1212. (2) ad Nr. 19891.

A V V I S O

La Cesarea Regia Delegazione della Provincia di Venezia. — Con ossequiato Dispaccio 30 Luglio prossimo passato, Nr. 6816 si è degnata S. A. I. il Serenissimo Arciduca Vice-Re di togliere la sospensione dell' Asta pubblicata coll' Avviso di questa Regia Delegazione 2 Marzo decorso Nr. 4377-440, per l' appalto dei lavori del grandioso Progetto della Regia Strada Postale da Pontelba ad Ospedaletto nel Friuli. — In obbedienza al Dispaccio medesimo, ed in seguito al Governativo Decreto 5/11 Agosto corrente, Nr. 27404-3983, devesi quindi dar corso all' Asta suddetta per appaltare la costruzione del tratto della Strada surriferita, di cui parlò la Cedola d' invito diramata coll' anteriore Avviso 16 Febbrajo prossimo passato, Nr. 3359-345, costruzione, ch' è da eseguirsi nel periodo di quattro anni, decorribili dal giorno della consegna, e perciò si rende noto: 1.) Che l' Asta in discorso sarà tenuta dalla Regia Delegazione medesima il giorno 13 Ottobre prossimo venturo alle ore undici antimeridiane sotto le discipline del Regolamento primo Maggio 1807 nel Locale di sua Residenza situato a S. Maurizio sulla Fondamenta Zaguri. — 2.) Sono ostensibili presso la Direzione delle Pubbliche Costruzioni residente nel Locale suindicato nei giorni, e nelle ore d' Ufficio i Tipi, i Disegni, i Capitoli d' appalto, ed il Foglio dell' Asta, che formano parte del sopraindicato Progetto. — 3.) La gara si aprirà sopra il prezzo peritale di Lire un milione novecento diecisette mille quattrocento quarantasei, e centesimi cinquanta L. 1,917,446:50 o sopra quella minor somma che risultasse da una regolare offerta precedentemente all' Asta insinuata al Protocollo della Regia Delegazione, e la delibera, salva la Superiore approvazione come si dirà in appresso, segui-

rà a favore del miglior offerente, cioè a favore di chi avrà offerto di assumere l' impresa col maggior ribasso del prezzo peritale suindicato. 4.) La somma per la quale sarà deliberata l' impresa, verrà ripartita in settantadue eguali rate pagabili come segue: Rate quarantaotto nei primi quattro anni, ognuna dietro certificato dell' Ingegnere dirigente, vidimato dall' Ingegnere in capo, comprovante essersi a giudizio dell' Ingegnere medesimo eseguito un lavoro, o predisposti materiali per l' importare d' una quarantottesima parte del totale. Le rimanenti rate ventiquattro nei due anni successivi, tre ad ogni trimestre. — 5.) Ogni aspirante all' Asta dovrà verificare in mano della Stazione appaltante un deposito di L. 190,000 (centonovantamille) a tenore del disposto dall' ossequiato Dispaccio dell' Eccelsa Aulica Cancelleria Riunita 30 Maggio 1828, Nr. 11763-1227, in effettivo denaro sonante, o in Banco Note a garanzia dell' offerta, ed un altro di L. 100 per supplire alle spese dell' Asta, e del Contratto. Li suddetti depositi, che a comodo degli aspiranti potranno anche essere verificati prima dell' Asta nell' I. R. Cassa di Finanza in Venezia, nel qual caso dovrà essere presentato alla Stazione appaltante il regolare confesso; chiuso l' incanto, saranno restituiti ai singoli depositanti, meno quello del deliberatario, che resterà nella suddetta I. R. Cassa, o che vi sarà pagato subito dopo finita l' Asta. — 6.) Cessata la gara la Stazione appaltante delibererà l' Impresa sotto però l' espressa riserva della speciale approvazione della sullorisa della speciale approvazione della sullorisa A. S. I. R. il Serenissimo Arciduca Vice-Re a senso del preossequiato suo Dispaccio 23 Ottobre prossimo passato all' ultimo miglior offerente, il quale firmerà il Processo Verbale d' Asta, e le Pezzo del Progetto, rese ostensibili come all' Articolo 2. del presente Avviso. — 7.) Non sarà fatto luogo ad alcuna migliororia sopra l' offerta di quello che la Stazione appaltante

te avrà, in riserva della Superiore approvazione, proclamato deliberatorio. — 8.) Nel firmare gli atti d' Asta dovrà esso deliberatorio dichiarare il domicilio proprio, o nominare la persona, presso la quale intende di stabilirlo nel Capo luogo della Provincia del Friuli. — 9.) Entro trenta giorni decoribili dal dì in cui verrà comunicata al deliberatorio la venerata Vice-Reale approvazione, dovrà esso cautare l' assunta impresa con un capitale di Lire duecentomille (L. 200,000) che resterà ipotecato a favore del Regio Tesoro fino a che abbia ottenuto il Certificato d' aver portato il lavoro alla metà del suo totale, dacchè allora dietro lo stabilito riparto de' pagamenti l' abboccatore sarà in credito dalla Stazione appaltante di una somma più ch' equivalente alla fidejussione suddetta. — 10.) Saranno accolti per la cauzione suddetta tanto fondi liberi, quanto obbligazioni Austriache fruttanti di Stato, o del Monte Lombardo-Veneto al corso in giornata delle rispettive Borse di Vienna, e Milano; ed in seguito all' accettazione della Sigurtà ed alla stipulazione del Contratto sarà restituito al deliberatorio il deposito fatto all' atto dell' Asta. — 11.) Mancando il Deliberatorio agli obblighi assuntisi nel Processo Verbale dell' Asta, ed alle condizioni del presente Avviso, e del relativo Capitolato, si procederà a nuova delibera dell' Impresa col mezzo di nuova pubblica Asta, ed in quanto piaccia all' Autorità deliberante anche col mezzo di licitazione privata, di Contratto di Cottimo, o di via economica, a tutti danni e spese del difettivo Deliberatorio. — Venezia li 11 Agosto 1831.

Il Cesareo Regio Delegato:

CONTE DI THURN.

Il R. Segretario:
GAGGIO.

3. 1210. (3) ad Nr. 1326. P. S. C.

R u n d m a c h u n g.

Die königl. bairische Regierung hat unterm 16. d. M., für den Fall, als die Cholera durch den österreichischen Cordon bis Wien vordringen sollte, und bis zur vollen Nachweisung, daß in den österreichischen Provinzen anderweite vollkommen genügende Schutzvorkehrungen getroffen sind, die Sperre an der Gränze gegen Oesterreich, Salzburg und Tyrol, mit Beziehung auf die Kundmachung vom 27. Juni und 25. Juli d. J., provisorisch in der Art angeordnet, daß: 1.) der Eintritt über die Gränze, nur an den in den frühern Entschließungen bezeichneten Haupteingangsstatio-

nen, und auf diesen 2.) nur Personen, Thieren und Waaren gestattet wird, welche aus einer Gegend kommen, die von dem Sitze der ausgebrochenen Krankheit in einem Umkreise von 10 Meilen entfernt ist, und mit den vollständigsten Ausweisen über die Gesundheit des Ortes, woher sie kommen, dann der Orte, durch welche sie gegangen, versehen sind. — Die Atteste müssen ausdrücklich enthalten, daß weder in dem Orte, woher der Reisende kommt, oder woher die Versendung geschehen, noch in der Umgegend dieses Ortes auf 10 Meilen in der Runde, die Cholera sich gezeigt hat. — Bei Waaren muß der Ort derselben, ihre ursprüngliche Abstammung und ihre Verpackungsweise; die Anzahl der Colli und deren Gewicht mit den äußern Kennzeichen der Kistenfässer, Ballen etc. bestimmt angegeben seyn. — Die Atteste müssen die Reise- oder Transportroute enthalten, unmittelbar vor der Abreise oder Absendung ausgestellt, und muß auch bei den Visa's bemerkt seyn, daß weder in dem Orte, durch welchen der Weg geführt hat, noch in der Umgegend auf 10 Meilen in der Runde ein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen.

— 3.) Personen und Waaren aus der Gegend, wo die verdächtigen Krankheitsfälle vorgekommen sind, oder die Cholera ausgebrochen ist, und aus einem Umkreise von 10 Meilen dürfen vor der Hand nicht über die Gränze gelassen werden. — Der Eingang kann ihnen nur gestattet werden, wenn sie mit vollgültigen Zeugnissen versehen sind, daß sie in einem vorliegenden, ausser dem Umkreise der verdächtigen oder inficirten Gegend befindlichen Orte seit 20 Tagen sich aufgehalten, und daß die Waaren einer Reinigung nach Sanitäts-polizeylichen Vorschriften unter Aufsicht dafür obrigkeitlich bestellter Personen unterworfen worden sind. Thiere können nach einer wiederholten Schwemme die unter Aufsicht durch die Treiber geschehen soll, und wobei der ganze Körper des Thieres und auch der Kopf desselben durchnäßt worden seyn muß, eingelassen werden, wenn sie an andere Treiber übergeben werden. — Wollenvieh soll mehrmals zwei Tage hindurch geschwemmt werden. — Diese Verordnung der königl. bairischen Regierung wird mit Beziehung auf die oben erwähnten frühern Kundmachungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Innsbruck am 24. August 1831.

Friedrich Graf v. Wilczek,
Gouverneur.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1211. (2) Nr. 4813. B. St.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate Laibach wird bekannt gemacht, daß die auf die bestehenden Vorschriften gegründete Einhebung der Verzehrungssteuer von dem Ausschank des Branntweines und der verfaßten geistigen Getränke vom Ausschank des Weines, Wein- und Obstmostes, und von dem Fleischausschrotten und Auskochen in dem ganzen politischen Bezirke Egg ob Podpettsch, dann von dem Buschenschank und Verleutgeben auf Märkten und Kirchtagen in dem Unterbezirke Schellmle, d. i.: in den Ortschaften Schellmle, Skril, Untergollu, Pflaubsbüchel, Wisoku und Sapotok, des Bezirkes Sonnegg, für das Verwaltungsjahr 1832, d. i. für die Zeit vom 1. November 1831 bis Ende October 1832, werde in Pacht gegeben, und die dießfällige Versteigerung am 19. d. M. bei den betreffenden Bezirks-Obrigkeiten zu Egg ob Podpettsch und Sonnegg, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, abgehalten werden. — Der Ausrufspreis besteht in dem Ertrage des Militär-Jahres 1831, und zwar rücksichtlich des Bezirkes Egg ob Podpettsch, für den Branntweinschank 212 fl.; für den Weinschank 2883 fl.; für die Fleischausschrottung in 767 fl., zusammen 3862 fl., und rücksichtlich des Unterbezirkes Schellmle, vom Branntwein 2 fl.; vom Weine 2 fl.; vom Fleische 1 fl. 30 kr., zusammen 5 fl. 30 kr. — Hievon werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß, was den Steuerbezug im Bezirke Egg ob Podpettsch betrifft, derselbe sowohl einzeln nach den drei Gewerben, als auch zusammen in Pacht ausgebaut werden wird, und daß die gewöhnlichen Pachtbedingungen bei allen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Laibach am 5. September 1831.

Z. 1198. (2) Nr. 1509.

Verlautbarung.

Es wird von Seite des k. k. ersten Banal-Gränz-Regiments Nr. 10, hiemit kund gemacht, daß, nachdem das Glinaner Brückenthalmgefäll für das laufende Jahr 1831, in der Verwaltung der eigenen Loco-Compagnie zu verbleiben hat. Die Verpachtung dieses Gefälls nebst dem freien Ausschank in dem Avarial-Mauthhause über den Glina-Fluß

beim Staabsorte Glina, zu Folge höchstlichen kriegsräthlichen Rescripts vom 15. Juli, D. 2669, und der Verordnung des hierländig hohen General-Commando vom 4. August 1831, R. 4297, an den meistbietend Pachtlustigen auf zwei nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1831 bis Ende October 1833, durch öffentliche Versteigerung, angeordnet worden ist. — Die dießfällige Licitation wird mit Intervenirung der löblichen k. k. Banal-Brigade, am fünfzehnten October l. J., Vormittags 9 Uhr, zu Glina vor sich gehen.

Die Hauptbedingungen obiger Verpachtung sind vorläufig folgende:

a.) Jeder Pachtliebhaber, welcher die Caution nicht im baren Gelde oder in Staats-Obligationen zu leisten vermag, und aus dieser Ursache das hohe Avar mit Realitäten-Verhypothizirung sicher zu stellen hat, muß über die eigenthümlich besitzenden Realitäten nicht nur die Schätzungsinstrumente, sondern auch den Grund- und Sachbuch-Extract von der betreffenden Obrigkeit einholen, und am Tage der Licitation produciren.

Die meistbietenden Ersterer dieses Gefälls, werden die etwaigen In- und Ertabulations-Gebühren selbst zu tragen haben.

b.) Diejenigen, welche die Caution im baren Gelde erlegen, haben keinen Anspruch auf die Interessen, sondern nach Ausgang der Pachtzeit wird ihnen das Cautionsgeld hinausbezahlt, oder aber vor Ausgang der Caution-Zeit zum Erlage des quartaligen Pachtbetrages zugeschlagen werden, und

c.) es versteht sich von selbst, daß sich die Pachtlustigen mit authentischen Zeugnissen von ihrer Obrigkeit ausweisen müssen, daß sie hinlängliches Vermögen zum Betriebe des besagten Gefälls besitzen, und den Pachtbetrag vorhinein vierteljährig zum Proventen-Fond abführen können;

d.) werden ein für allemal die Subarrenden gänzlich verboten;

e.) außer den in a.) abgeforderten Erfordernissen, müssen die Gränzer, welche mitconcurriren wollen, eine von allen großjährigen Männern im Hause gefertigte, und gehörig legalisirte Einwilligungs-Urkunde beibringen, daß sie mitlicitiren können, weil

f.) im Todfalle eines Pächters, dessen Erben gehalten bleiben, die eingegangen wer-

den den Verbindlichkeiten eben so gut, als der Pächter selbst, wenn er am Leben wäre, zu erfüllen;

g.) wenn die Gemeinden diese Arrenda übernehmen, müssen die im Namen der Gemeinde Abgeordneten mit gehöriger Vollmacht versehen seyn;

h.) nachträgliche Anbote werden nur alsdann angenommen, wenn der Contract von der höchsten Stelle nicht ratificirt, und eine neue Licitation angeordnet wird, weswegen daher Pachtlustiger erinnert wird, im Falle derselbe bei abgehalten werdender Versteigerung persönlich zu erscheinen verhindert werden sollte, seinen Bevollmächtigten mit gehörig obrigkeitlich instruirter Vollmacht versehen, dabei erscheinen zu machen.

Die anderweitigen Contracts-Bedingnisse werden den Pachtliebhabern durch die hiezu eigends bestimmte Commission am Tage der Licitation bekannt gemacht werden, und können solche eher in den gewöhnlichen Amtsstunden, in der Regiments-Rechnungs-Kanzley eingesehen werden.

Diejenigen, welche diese Arrenda übernehmen wollen, werden zu der bevorstehenden Licitation einen Tag voraus hiemit eingeladen.

Glina den 20. August 1831.

3. 1192. (3)

K u n d m a c h u n g.

Auf Anordnung der löbl. Banal-Brigade, ddo. 28. August 1831, B. 3263/1262 et 3149/1230, wird bekannt gemacht, daß für die heurige Knoppere-Ernte in der Avarial-Waldung des 1ten und 2ten Banal-Regiments, dann des Petrinianer Militär-Communitäts-Magistrats, die Licitation auf den 16. September l. J., Früh 9 Uhr, in Loco Petrinia, unter Vorstß der Banal-Brigade abgehalten werden wird.

Die Knoppere-Ernte kann zwar nicht bestimmt angegeben werden, doch wird bei jedem Banal-Regiment wenigstens auf Ein Tausend, und im Petrinianer Militär-Communitäts-Walde auf Ein Hundert Knoppere-Meßen sich selbe belaufen.

Die Sammlung der Knoppere bleibt dem Meistbieter auf eigene Unkosten, entweder regimenter- oder distriktweise überlassen.

Der bei der Licitation erstandene Geldbetrag ist sogleich am Tage der Licitation, an die betreffenden Proventen-Cassen baar zu erleger.

Diesemnach werden die Kauflustigen am obbestimmten Tage zu der öffentlichen Licitation mit dem eingeladen, daß es jedem frey stehe, sich hinsichtlich der Ergiebigkeit vor der Licitation die Ueberzeugung in den Waldungen zu verschaffen, wobei man noch bemerkt, daß hiezu die nöthige Aufsicht beigegeben werden wird.

Petrinia am 28. August 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1204. (2) ad Nr. 1553.
Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Kobler, Vormund der minderjährigen Stephan Koprth'sten Kinder, in die executive Feilbietung der, der Margareth Koprth gehörigen, dem Gute Höflein, sub Urb. Nr. 65, dienstbaren, zu Neudorf gelegenen, gerichtlich auf 498 fl. 5 kr. geschätzten Drittelhube, nebst den auf 38 fl. 17 kr. geschätzten Fohrnissen, wegen schuldigen 258 fl. 40 kr. c. s. c., gewilliget, und deren Pohnahme auf den 4. October, 4. November und 6. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß Zenes, was weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelstätten zu Krainburg am 16. August 1831.

3. 1216. (2) Nr. 955.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Faidiga aus Adelsberg, die executive Versteigerung der, dem Schuldner Georg Miklautschitsch von Eagon gehörigen, der Herrschaft Luegg, sub Urb. Nr. 24 unterthänigen, und auf 649 fl. 25 kr. gerichtlich geschätzten Drittelhube nebst der Behausung, wegen schuldigen 74 fl. c. s. c., bewilliget worden.

Zu diesem Ende werden die Termine auf den 3. und 31. October, dann 28. November l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Anbange festgesetzt, daß in dem Falle, als die in die Execution gezogene Realität bei der ersten und zweiten in Loco rei sitae abzuhaltenden Licitation, weder um noch über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, solche sodin bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die Vortheile und Lasten der Realität sammt den Licitationsbedingnissen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Adelsberg am 23. Juli 1831.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1197. (3) Nr. 11035.

K u n d m a c h u n g.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den Zeitraum vom 1. November 1831, bis letzten October 1832, folgende k. k. Avarial-Mauthstationen zur neuerlichen Pachtversteigerung gebracht werden, und zwar: 1.) am 12. September Vormittags, die Weg- und Brückenmauth zu Feistritz, im Mauthhause daselbst, der Ausrufspreis ist 3914 fl.; 2.) am 12. September Nachmittags, die Wegmauth zu Kraxen, im Posthause zu Podpersch, mit dem Ausrufspreise pr. 2100 fl.; 3.) am 13. September Vormittags, die Wegmauth zu Trojana, im Posthause zu St. Oswald pr. 2600 fl.; 4.) am 14. September Vormittags, die Brückenmauth zu Tschernutsch, beim k. k. Kreisamte zu Laibach pr. 4112 fl.; 5.) am 15. September Vormittags, die Wegmauth an der Wiener Linie sammt Kühltal, dann an der Kärnthnerlinie, beim k. k. Kreisamte Laibach pr. 2450 fl.; 6.) am 15. September Nachmittags die Linien-, Weg- und Brückenmauth an der Carlstädter-Linie, beim k. k. Kreisamte Laibach, pr. 2535 fl.; 7.) am 16. September Vormittags, die Linien-Wegmauth an der St. Peters-Vorstadt, beim k. k. Kreisamte Laibach, pr. 1451 fl.; 8.) am 16. September Nachmittags, die Linien-Wegmauth an der Pollana-Vorstadt, pr. 209 fl. 58 kr.; 9.) am 17. September Vormittags, die Linien-Weg- und Brückenmauth an der Triesterlinie sammt den Wehrschranken in der Tyrnau, dann die Wegmauth an den beiden Aemtern zu Oberlaibach, zusammen pr. 8962 fl. 43 kr.; dann die Wassermauth in Laibach und Oberlaibach, pr. 163 fl. 10 kr., beim k. k. Kreisamte Laibach; 10.) am 19. September Vormittags, die Wegmauth zu Galloch, pr. 680 fl., beim k. k. Kreisamte; 11.) am 19. September Nachmittags, die Wegmauth zu Lustthal, ebenfalls beim hiesigen Kreisamte, pr. 200 fl. 20 kr.; 12.) am 21. September Vormittags, die Weg- und Brückenmauth zu Zwischenwäsfertn, beim Obergerichter daselbst, pr. 2412 fl.; 13.) am 22. September Vormittags, die Weg- und Brückenmauth zu Krainburg, im Bezirksamte daselbst, pr. 4405 fl., endlich 14.) am 24. September Vormittags, die Weg- und Brückenmauth zu Wurzen, beim Obergerichter daselbst, pr. 638 fl. — Diese Versteigerungen fangen Vormittags um 10 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr an, und werden Vormit-

tags bis 12 Uhr, und Nachmittags bis 5 Uhr fortgesetzt, dann aber, wenn Niemand einen höhern Anbot macht, abgeschlossen. — Diejenigen, welche diese Verpachtungen zu übernehmen willens sind, werden hiemit an den besagten Tagen und Stunden in den obangegabenen, zur dießfälligen Pachtversteigerung bezeichneten Orten sich einzufinden, hiemit eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 2. September 1831.

Aemliche Verlautbarungen.

Z. 1200. (3) Nr. 16152|2991. W.

V e r p a c h t u n g

der Mauthhebung zu Senosetsch, Präwald, Sagurie und Feistritz bei Dornegg. — Zur Verpachtung dieser Mäuthe werden in dem Gebäude des k. k. Kreisamtes zu Udelsberg, in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden neuerliche Versteigerungen stattfinden, und zwar: wird am 13. September Vormittags, die für eine Meile bemessene Wegmauth zu Senosetsch, mit dem Ausrufspreise von drei Tausend fünf Hundert sechzig vier Gulden; am 13. September Nachmittags, die für zwei Meilen bemessene Wegmauth zu Präwald sammt der dortigen Brückenmauth erster Classe, mit dem Ausrufspreise von Eilf Tausend neun Hundert eilf Gulden; am 14. September Vormittags, die für zwei Meilen einzuhelende Wegmauth zu Sagurie, mit dem Fiscalpreise von Fünf Hundert zwei Gulden, und am 14. September Nachmittags, die zu Feistritz bei Dornegg, für zwei Meilen einzuhelende Wegmauth sammt der dortigen Brückenmauth erster Classe, um den Fiscalpreis von neun Hundert achtzig sieben Gulden, ausgeboten werden. — Die Licitationsbedingnisse und sonstigen, die Rechte und Pflichten der Pächter regelnden Vorschriften werden bei der Registratur der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung, bei dem k. k. Kreisamte in Udelsberg, und bei dem k. k. Zoll-Inspectorate in Laibach, zur Einsicht für Jedermann offen gehalten. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, Laibach am 1. September 1831.

Z. 1196. (3)

Nr. 1254.

K u n d m a c h u n g

der Verzehrungssteuer-Verpachtung von

(3. Amts-Blatt Nr. 109. d. 10. September 1831.)

3. 1196. (3) Nr. 1254.

K u n d m a c h u n g
 der Verzehrungssteuer = Verpachtung von Wein, der Stadt Görz und des politischen Bezirkes Grafenberg. — Von Seite des k. k. prov. Verzehrungssteuer = Inspectorates Görz wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, dann Wein- und Obstmostschank in dem ganzen politischen Bezirke Görz und Grafenberg, zusammen auf ein Jahr: nämlich vom 1. November 1831, bis letzten October 1832, der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Ende die Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte eröffnet werde. — Zum Ausrufspreise für den Verzehrungssteuer = Bezug nach den bestehenden Tariffätzen von Wein, dann Wein- und Obstmostschank wird der Betrag von 38311 fl. 22 kr., sage: Dreißig acht Tausend Dreihundert elf Gulden 22 kr. mit der Bemerkung festgesetzt, daß hievon der in dem politischen Stadtgebiete Görz bestehende Gemeinde = Zuschlag à 40 o/o, oder nach jenem Maßstabe, wie solcher in der Folge erhöht oder vermindert werden sollte, von drei Viertheilen des Erhebungsbetrages, welcher für die Verzehrungssteuer des politischen Bezirkes Görz und Grafenberg, zusammen angeboten wird, von dem Pächter unweigerlich einzuhellen, und wenn nichts anders verfügt wird, auf demselben Wege und in der gleichen Zeit wie den Pachtzins für die Verzehrungssteuer abzuführen komme. — Die versiegelten Offerte sind bis zum 26. September 1831, Mittags um 12 Uhr in der Amtskanzlei des prov. Verzehrungssteuer = Inspectorates Görz im Hauptzollamtgebäude zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, dann Wein- und Obstmost“ zu versehen. — Offerte, welche nach dem Schlusstermine eintreffen, bleiben außer aller Berücksichtigung, und von Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Mitbewerbung treten, wird ein Angeld von 10 o/o des festgesetzten Fiscalpreises gefordert, welches im Baren oder in österrreichischen Staatsobligationen, nach dem jetzt bekannten Wiener Course entweder bei einer Verzehrungssteuer = Cassa in Trien oder in Kärnten, oder aber bei Ueberreichung der Offerte zu leisten ist. Wird das Angeld nicht gleich mit dem Offerte geleistet, so ist sich über den Erlag desselben

in dem Offerte mittelst des Original = Erlagescheinens auszuweisen. Offerte ohne Angelder, Nachweisung des Erlages, werden nicht berücksichtigt. — Das zehnpcentige Badium von dem Fiscalpreise der Verzehrungssteuer beträgt 3831 fl. 8 1/2 kr.; und von dem entfallenden Betrage des vierzigpcentigen Gemeindeguschlages 1149 fl. 21 1/2 kr., zusammen 4980 fl. 30 kr. — Das Angeld jener Offerten, deren Anbote nicht angenommen werden, wird gleich nach Vollendung der diesfälligen Tagsatzung zurückgestellt; dagegen das Angeld des oder der Bestbieter bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme, bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. — Die Pachtverträge werden mit jenen Offerten abgeschlossen werden, deren Anbote für das Gefäl am vortheilhaftesten erscheinen. Die Entscheidung darüber wird nach eingelangter hohen k. k. k. österr. Cameral = Gefäl = Verwaltungs = Genehmigung, die sich vorbehalten wird, unverzüglich den Bestbietern eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Anbote rechtsverbindlich bleiben. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und nach der Landes = Verfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1ten. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer = Gesetzes, welches im Kärntenlande mit der Subernal = Currende vom 30. Juni 1829, 3. 14042/1283, bekannt gemacht worden ist, und nach den auf den gepachteten Gegenstand Beziehung habenden nachträglichen Vorschriften und Entscheidungen sich zu benehmen. — 2ten. Von dem Beginn der Pachtperiode wird der Pächter von dem Verzehrungssteuer = Inspectorate in das Pachtgeschäft dadurch eingesetzt, daß ihm der hierauf sich beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selber auf geeignetste Weise der Steuerbezirksobrigkeit, und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden wird. — 3ten. Der Pächter ist verpflichtet, von drei Viertheilen des Erhebungsbetrages, welcher für die Verzehrungssteuer des politischen Bezirkes Grafenberg und des Stadtbezirkes Görz, zusam-

men bei Eröffnung der bis 26. September d. J. versiegelt einlangenden schriftlichen Offerten auf das Verwaltungs-Jahr 1832 erzielt werden wird, annoch 40 Procente a Titulo des bewilligten Gemeindezuschlages in dem resultirenden Betrag gleichzeitig mit der Verzehrungssteuer in der im 7. §. der gegenwärtigen Bedingnisse festgesetzten Frist monatlich an die k. k. Verzehrungssteuer-Casse des hiesigen Hauptzollamtes abzuführen, dagegen ist er berechtigt, in dem Stadtgebiete Görz, den zur allgemeinen Verzehrungssteuer-Tariffe bewilligten 40percentigen Gemeindezuschlag, für die Dauer des Militär-Jahres 1832 einzuhoben. — 4tens. Der Bestbieter hat gleichfalls, und zwar: längstens binnen acht Tagen nach gescheneher Zustellung der Reticification des mit ihm errichteten Betrages den vierten Theil von jenem Betrage, welcher laut vorstehenden Paragraphen als 40percentigen Gemeinde-Zuschlag von drei Viertheilen des ganzen Ertragsbetrages für den Bezirk Grafenberg und die Stadt Görz, zusammen resultiren wird, als Caution auf die in dem 11. Absatze der vorliegenden Bedingnisse bemerkte Art zu berichtigen, und bis dahin von dem jährlichen Betrage des 40percentigen Gemeinde-Zuschlages das 10percentige Vadium zu deponiren. — 5tens. In Ansehung der beim Antritte der Pachtung mit Ende October 1831 bei den steuerpflichtigen Partheien versteuert sich vorfindenden Vorräthe, wird der davon entfallende Steuerbetrag vom austretenden Pächter für das Gefälle eingehoben. Dem Pächter für das Militär-Jahr 1832 wird daher nur das Recht eingeräumt, von den im Pachtjahre eingekellerten und rückfichtlich kleinweis verschließen werden den Weinen die Abgabe einzuziehen, die Vorräthe, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Partheien vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aerar, oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — 6tens. Dem Pächter ist gestattet, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; jedoch werden diese von dem Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 7tens. Der bedungene Pachtzins muß in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monates, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Verzehrungssteuer-Casse des hiesigen Hauptzollamtes abgeführt werden. — 8tens. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühreinen höhern

Betrag, als der Tarif ausspricht, einsetzt, hat derselbe außer der Entschädigung der Parthei, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte bestellten Personen. — 9tens. Wenn eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Einflusse des Pächters geschieht, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. — 10tens. Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtvertrages oder auf eine Abänderung während der Pachtdauer machen, in so fern nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Tariffes für den Weinschenk eintritt, vielmehr hat der §. 19 des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf ihn volle Anwendung. — 11tens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der ihm amtlich eröffneten Annahme seines Angebotes an gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des Pachtzins als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehend börsenmäßigen Courswerte zu erlegen, oder pragmatikalisch auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten gehörig insubulirten Sicherstellungsurkunden mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Neugeld bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek versichert wird, zurückgestellt werden wird. — Sollte dieses nicht erfolgen, so steht der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung frei, entweder das erhaltene Angeld als dem Staatschätze verfallen zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung, oder die Abfindung, oder die tarifmäßige Gebühren-Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder andern Wege in Entgegenhaltung zum gemachten Offerte sich ergebenden Minderertrag rechtlich wider ihn zur vollen Genugthuung des Aerars geltend zu machen. — 12tens. Wenn der Pächter mit einer Pachtzinsrate im Rückstande bleibt, so soll das Aerar berechtigt seyn, von dem säumigen Pächter den Rückstand entweder im gerichtlichen Executionewege hereinzubringen, oder aber die weitere Gefälleeinhebung nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters, das Pachtob-

Pachtversteigerung fruchtlos verbleibe, behält sich das Aerar die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung vor, und wird sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos halten. — Ein ebenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung aber soll nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen, dieselben Rechte sollen dem Gefälle zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere in dieser Kundmachung enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13tens. Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht

genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung dieses Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14tens. Der Pächter ist verpflichtet auf allfälliges Verlangen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten und aufrichtige Auszüge über die gesammten Verzehrungssteuer-Objecte über Aufforderung vorzulegen. — 15tens. Dem Pächter liegt ob die Stempelgebühr für das in den Händen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehenes Vertrags-Exemplar zu bestreiten. — Vom k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate Görz am 30. August 1831.

Z. 1185. (3)

Licitations = Ankündigung.

Vom dem k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften von den politischen Hauptgemeinden Idria und Sairach, im politischen Bezirke Idria, Adelsberger Kreises, um die unten angeführten Fiscal-

preise, an dem unten benannten Tag und Stunde, in der Amtskanzley der löbl. Bezirksobrigkeit Idria, an den Meistbieter auf ein Jahr, und zwar: seit 1. November 1831, bis dahin 1832, vorbehaltlich der hohen k. k. vereinigten Illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Natification, in Pacht überlassen wird; wozu die Pacht Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse bei allen hierländigen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können.

Tag der Versteigerung	Benennung des Steuerbezirkes	A u s r u f s p r e i s										Zusammen		
		für den W. St. Bezug von den Gewerbsunternehmern vom					für den W. St. Bezug von den Buschenschänckern, Leutgeberer und zufälligen Unternehmungen vom							
		Wein	Branntwein und geistigen Getränken	Fleisch	Wein	Branntwein und geistigen Getränken	Fleisch							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		
den 29. Septemb. 1831 Vormittags v. 9 b. 12 Uhr	Hauptgemeinde Idria	3189	—	135	—	575	—	5	—	1	—	85	—	3990
den 29. dto. Nachmittags von 3 bis 5 Uhr	Hauptgemeinde Sairach	480	—	9	—	100	—	24	—	2	—	2	—	617
	zusammen . .	3669	—	144	—	675	—	29	—	3	—	87	—	4607

K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Adelsberg am 30. August 1831.

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 8. September 1831.

Hr. Joseph Graf Rhevenhüller, k. k. Kämmerer, von Wien. — Hr. Anton Seeger, Handelsmann, und Hr. Joseph Grembsl, Handlungs-Geschäftsführer; beide von Grätz. — Hr. Franz Delchaes, Buchfabrikant, von Wien nach Triest. Hr. Julius Langl, Privater, von Triest nach Salzburg. — Hr. Ragonik, Lieutenant vom Fuhrwesens-Corps, und Hr. Brandstätter, Lieutenant vom zweiten Artillerie-Regimente; beide von Triest nach Wien.

Den 9. Hr. Carl Appeltaner, Bezirks-Actuar in Monfalcone, von Grätz nach Triest. — Hr. Joseph Rainz, Polizey-Beamte; Hr. Dionisius Novagnati, Feldkaplan, und Hr. Joseph Kosler, Handelsmann; alle drei von Wien nach Triest.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1227. (1) Nr. 41398.

K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung einer in Gallizien erledigten Kreis-Ingenieursstelle der ersten Classe mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl., und wenn ein Individuum der zweiten Classe in die höhere Gehaltsstufe einrücken sollte, einer Kreis-Ingenieursstelle der zweiten Classe mit dem jährlichen Gehalte von 900 fl., und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt von 1000 fl., wird der Concurs bis Ende October 1831 hienit ausgeschrieben. — Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Beweisen über die im Baufache erworbenen theoretischen und practischen Kenntnisse nach dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 9. Juni 1817, und vom 16. März 1820, ferner über die vollkommene Kenntniß der polnischen, oder wenigstens einer slavischen Sprache, über ihre bisherige Dienstleistung, dann gemäß der mit hohem Hofdecrete vom 21. Juni 1826 bekannt gemachten a. h. Entschliesung vom 3. Juni 1826, über ihr früheres Betragen während ihres ganzen Lebenslaufes, und überhaupt über ihre Moralität mit glaubwürdigen Zeugnissen und einer Qualificationstabelle belegten Gesuche, wenn sie bereits ange stellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, im entgegengesetzten Falle aber mittelst ihres vorgesetzten Kreisamtes innerhalb des bestimmten Termines an die k. k. Landesbau-Direction in Lemberg einzureichen. — Vom k. k. gallizischen Landes-Gubernium. Lemberg den 28. Juli 1831.

Z. 1226. (1) Nr. 19896.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Abhaltung einer Minuendo-Versteigerung der Kanzlei-Papierlieferung für das k. k. illyr. Gubernium und

die übrigen k. k. Behörden, im illyrischen Gubernements-Gebiete während des Verwaltungs-Jahres 1831 und 1832. — Nachdem bei der am 29. August l. J. abgehaltenen Minuendo-Versteigerung der Schreib- und Kanzleimaterialien-Lieferung für das k. k. illyrische Gubernium und die übrigen k. k. Behörden während des Militärjahres 1831 und 1832 für das Kanzleipapier kein annehmbarer Anbot gemacht wurde, so wird wegen Lieferung des erforderlichen Bedarfes von beiläufig 233 Rieß Kanzleipapier am 27. September 1831, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, in dem hiesigen Gubernial-RathsSaale eine neuerliche Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Die Bedingungen sind folgende: a.) Der Bedarf an dem zu liefernden Kanzleipapier ist beiläufig 233 Rieß. — b.) Als Ausrufspreis wird der bei der vorjährigen Licitation erzielte und bisher bestandene Lieferungspreis angenommen, und die Lieferung für den erwähnten Zeitraum Demjenigen überlassen werden, der bei dem Abschlusse der Licitation der Mindestbieter bleiben wird. — c.) Wird nach abgehaltener Versteigerung, und nach erfolgter Genehmigung derselben, welche ausdrücklich vorbehalten wird, mit dem Ersteher hinsichtlich des erstandenen Kanzleypapiers ein förmlicher Contract abgeschlossen werden, und zur Sicherung der genauen Contractszahlung, eine Caution im fünfzehnten Theile des entfallenden contractsmäßigen Geldbetrages im Baaren oder gegen Pragmatical-Sicherheit bedungen, weshalb sich jeder Licitant bei der Licitations-Commission über die Cautionsfähigkeit auszuweisen haben wird. — d.) Den Licitanten wird zwar von dem zu liefernden Kanzleypapier das Muster vorgelegt werden, jedoch steht es jedem Licitanten frei, Muster von dieser Papiergattung selbst mitzubringen, und der Commission vorzulegen, wobei man sich vorbehält, eines oder das andere nach erkantem Vorzuge zur Grundlage der Versteigerung zu wählen. — e.) Wenn vor Ausgang des Lieferungs-Contractes eine größere als die oben angeetzte Quantität erforderlich wäre, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf um den Licitationspreis beizustellen, wird dagegen keines Wegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — f.) Die übrigen Licitationsbedingungen können täglich bei der k. k. Gubernial-Expedit-Direction eingesehen werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium, Lemberg den 1. September 1831.

(B. Amts-Blatt Nr. 109. d. 10. September 1831.)

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1238. (1) Nr. 4906j2254. Z.
 Licitations = Ankündigung.

Zur Herstellung mehrerer Reparationen an dem k. k. Zolloberamtsgebäude in Laibach, welche in Folge hoher Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Decrets vom 24. August l. J., Z. 15722j3762 Z. M., genehmiget wurden, wird im Locale des k. k. Zoll- und Verzehrungssteuer-Oberamtes am 19. September l. J., um 10 Uhr Vormittags, nach zuvorgelegtem 10percentigen Badium, eine öffentliche Minuendo-Versteigerung abgehalten werden, woselbst die Bedingungen und Baudevise zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann. Die minuendo zu versteigernden Meisterschaftsarbeiten nebst Materiale sind nach den buchhalterisch veranschlagten Beträgen folgende:

„ Maurerarbeit . . .	11 fl. 39 2/4 kr.
„ detto Materiale . . .	9 „ 4 2/4 „
„ Zimmermannsarbeit . . .	14 „ 19 „
„ detto Materiale . . .	47 „ 36 „
„ Tischlerarbeit . . .	14 „ 15 „
„ Schlosserarbeit . . .	14 „ 52 „
„ Glaserarbeit . . .	3 „ — „
„ Spenglerarbeit . . .	61 „ — „
„ Anstreicherarbeit . . .	15 „ 19 „
„ Steinmehrarbeit . . .	3 „ 16 „

Summa . . . 194 fl. 21 kr.

Die Unternehmungslustigen werden daher eingeladen am obbestimmten Tage und Stunde sich im k. k. Zolloberamts-Gebäude einzufinden. — K. K. Zolloberamt Laibach am 6. September 1831.

Z. 1235. (1) Nr. 16959j3450. Z.
 K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Namen des Triester Districts-Verlegers, Hieronymus Figari, und für denselben zur Verfrachtung des in dem Zeitraume vom 1. November 1831 bis Ende October 1832, in Triest erforderlichen Tabackmaterials und Stämpelpapiers von beiläufig 2500 bis 3500 Centnern im Nettogewichte, nach Umständen auch mehr oder weniger, von Laibach nach Triest, dann Rückschaffung des von Triest nach Laibach zu versendenden Tabackmaterials, des leeren Geschirres und der sonstigen Gefälls-Artikel, eine Concurrenz mittelst versiegelter Offerte eröffnet, und mit dem Mindestbieter der Contract abgeschlossen werden wird. — Es werden daher alle Jene, welche diese Verfrachtung übernehmen wollen und die dazu geeigenschaftet sind, eingeladen,

bis 30. September d. J. Mittags um 12 Uhr ihre versiegelten Offerte, worin der Frachtpreis für den Netto-Centner von Laibach nach Triest, und nach Bedarf von da zurück nach Laibach deutlich und bestimmt ausgedrückt, und die Versicherung der Cautionsleistung von 10 o/o aus dem erstandenen Frachtlohns-Geldbetrage, und zwar entweder im Baaren, oder mittelst eines von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und annehmbar gefundenen pragmatikalisch versicherten, auf Conventions-Münze lautenden Hypothekar-Instrumentes, beigelegt seyn muß, im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators, im Freiherrn v. Joissischen Hause, auf dem Raan, einzureichen, an welchem Tage, und in welcher Stunde die eingelangten Offerte commissionell geöffnet, und nach vorheriger Berichtigung der Caution der Contract mit dem Bestbieter sogleich abgeschlossen werden wird. — Die Contractbedingnisse selbst können hier in Laibach im k. k. Tabackgefällsamtsgebäude am Schulplatze, Nr. 297, im zweiten Stocke, im Gefällen-Bureau, in den Amtsstunden Vor- und Nachmittags eingesehen werden. — K. K. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung, Laibach am 6. September 1831.

Z. 1236. (1) Nr. 102j25. V. St.
 K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Laibach wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Verzehrungssteuer-Bezug von dem Ausschanke des Branntweines und der versüßten, geistigen Getränke, von dem Wein-, Obst- und Weinstock-Ausschank, dann von der Fleischauschrottung, in dem ganzen obriefteulichen Bezirke Mürkendorf, der Verpachtung im Wege öffentlicher Versteigerung, welche am 22. d. M. von 9 bis 12 Uhr Vor-, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Mürkendorf statt finden wird, werde zugeführt werden. — Der dem heutigen Ertrage dieser Steuer gleichkommende Aushauspreis besteht: für den Branntweinschank in 276 fl.; für den Weinschank in 6148 fl., und für das Fleisch 1008 fl., zusammen 7432 fl., und es werden sowohl diese einzelnen Steuerobjecte für sich, als auch alle zusammen ausgedoten werden. — Wozu die Einladung mit dem Beisatze geschieht, daß die Pachtbedingungen bei jedem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate und Commissariate, wie auch bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Mürkendorf in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. — Laibach am 7. September 1831.

Z. 1221. (2)

Nr. 4946.

K u n d m a c h u n g.

Die Abhaltung des auf den 14. d. M. fallenden, drei Tage währenden Jahrmarktes in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, unterliegt bei dem beruhigenden Gesundheitszustande des illyrischen Gouvernements-Gebietes und der Nachbarprovinzen keinem Anstande. Es werden jedoch die Vorsichten und die Aufmerksamkeit der Paß- und Fremden-Polizey während dieser Zeit verdoppelt werden.

Dieses wird in Folge hoher k. k. Provinzial-Sanitäts-Commissions-Verordnung vom 3., und löbl. k. k. Kreisamts-Intimation vom 5. l. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom politisch-öconomischen Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 6. September 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1224. (1)

ad Nr. 1810.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Matthäus und Joseph Schigon von Lome, wegen an diese Schuldigen 146 fl. 40 kr., dann 128 fl. c. s. c., die mit Bescheide vom 27. Juni d. J., Z. 1563, suspendirt gelassene executive dritte Feilbietungs-Tagsatzung zur Veräußerung der, dem Gregor Schigon von Lome, sub Consc. Zahl 6 gehörigen, auf 1230 fl. M. M. geschätzten, und der Herrschaft Wipbach, sub Urb. Folio 951, Rect. Z. 89, eindienenden 14 Hube reassumirt, und somit nun für den 3. October d. J., von Frühe 9 bis 12 Uhr, im Orte Lome, mit dem Beisage beraumt worden, daß die Pfandrealityt auch allenfalls unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Demnach werden die Kaufslustigen dazu zu erscheinen eingeladen, und können inmittels die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 28. Juli 1831.

Z. 1225. (1)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Prem, im Adelsberger Kreise, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Ballentschig, für sich und als Bevollmächtigten seines Bruders Georg Ballentschig, gegen Anton Ballentschig zu Meretsche, wegen aus gerichtlichem Vergleich verfallenen Zahlungsrate pr. 100 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, mit executivem Pfandrechte belegten, der Herrschaft Prem, sub Urb. Nr. 1 dienstbaren, zu Meretsche gelegenen, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, auf 1112 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube des Anton Ballentschig, wie auch der bei ihm gepfändeten, aus verschiedenen Haus- und Wirtschaftsgeräthen, dann 25 Stück Mutterschafen bestehenden, auf 70 fl. 10 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu

drei Feilbietungstermine, als auf den 3. und 31. October, dann 28. November d. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realityt mit dem Beisage anberaumt worden, daß im Falle die zu veräußernde Realityt oder Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung über oder doch um die Schätzung an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten Feilbietung eines wie anderes auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen und die Beschreibung der Realityt können täglich in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Prem am 26. August 1831.

Z. 1157. (1)

Nr. 1641.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wipbach wird öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Carl Rosmann, Bezirkscommissär und Bezirksrichters von Oberreifeneberg, wegen ihm schuldigen 3100 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Joseph Vouk von Ersfall, eigenenthümlichen, daselbst belegenen, und auf 7953 fl. gerichtlich geschätzten Realityten, als: 14 Hube, Urb. Nr. 21, sammt Haus, Hof und Wirtschaftsgebäuden, der Pfarrhofgült Wipbach dienstbar, dann die der Herrschaft Wipbach im Rustical-Grundbuche Tomo I, Nr. 501, Dom. Grundbuche Tomo I., Nr. 571, und Bergrechts-Grundbuche Tomo I., Nr. 421, eindienenden Acker- und Weingründe, Oednisse und Gekrüppe, im Wege der Execution bewilliget, auch zur Vornahme drei Feilbietungs-Tagsatzungen, nämlich: für den 19. September, 19. October und 21. November d. J., jedesmal von Frühe 9 bis 12 Uhr, so als den Nachmittagsstunden in Loco Ersfall, mit dem Anbange bestimmt worden, daß die Pfandrealityten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungsworth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kaufslustigen hierzu zu erscheinen eingeladen, und können die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen inmittels zu den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hiergerichts einsehen.

Bezirksgericht Wipbach am 10. Juli 1831.

Z. 1229. (1)

Nr. 1952.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit kund gemacht: Es sey in Folge Ansuchens de praes. 8. Juli l. J., Nr. 1952, in die executive Feilbietung der, dem Anton Schusterschig von Unterloitsch gehörigen, der Herrschaft Voitsch, sub Rect. Nr. 118 dienstbaren, auf 1200 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube zu Unterloitsch, sub Haus-Nr. 6, wegen dem Blasius Nagode von Oberdorf, annoch schuldigen 19 fl. Zinsen drei Vicitationskosten gewilliget, und zwar: die erste auf den 26. September, die zweite auf den 26. October und die dritte auf den 25. November l. J., jedesmal um 9 Uhr früh in Loco Unterloitsch mit dem Anbange bestimmt worden, daß, falls diese Reali-

tät weder bei der ersten noch bei der zweiten Citation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 9. Juli 1831.

Z. 1230. (1) Nr. 2077.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haabberg macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Nicola Kunditsch von Niederdorf, de praes. 23. Juli 1831, Nr. 2077, in die executive Zeitvietung der, dem Anton Kunditsch aus Wesulaf gehörigen, dem Gute Eburnack, sub Urb. Nr. 498 dienstbaren, auf 298 fl. C. M. gerichtlich beurwertten 13 Hube, wegen zuerkannten 68 fl. 7 kr. c. s. c., gewilliget worden, und sind zu deren Vornahme drei Citationstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 28. September, die zweite auf den 28. October und die dritte auf den 29. November l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh, in Loco Wesulaf mit dem Anbange bestimmt, daß, falls diese Realität bei der ersten und zweiten Citation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 25. Juli 1831.

Z. 1220. (2)

Wohnungs - Anzeige.

Im Hause Nr. 148, am St. Jacobsplaz, ist für kommenden Michaeli, eine Wohnung von drei, auch fünf Zimmern, mit allen Zugehör, wie auch ein Stall auf fünf Pferde, zu vermieten. Das Nähere erfährt man im zweiten Stocke daselbst.

Z. 1228. (1)

Literarische Anzeige.

Bei dem Unterzeichneten ist neu erschienen, und steif gebunden das Exemplar um 24 kr., in Rück- und Eckleder um 30 kr. zu haben:

Raslaganje terplenja Jesufa Kristusa, Gospada nashiga, kakor so ga vsi štirje Evangelisti popisali.

Von Franz Veriti.

Auch hat der zweite Theil der krainischen Legende: Shivljenje svetnikov, die Presse verlassen, und ist mit Rück und Eck im Leder gebunden, der Band um 1 fl. zu haben.

Lai bach den 4. September 1831.

Johann Clemenß,
Buchbinder.

Z. 1237. (1)

Andreas Griesler

Grät.

hat seine Niederlage im Gewölbe des Herrn **J. K. Pollak'schen** Hauses am Schulplaz, der k. k. Hauptwache gegenüber, und empfiehlt sich gegenwärtigen **Herbst - Markt** mit einem wohl assortirten Lager von **Nürnbergger und Galanterie - Waaren** zu den möglichst billigsten Preisen.

Auch bekommt man bei ihm sehr guten echten **Gräzer Choccolade** eigener Erzeugniß

das Pfund **FFFF** mit Vanille à 1 fl. 20 kr. **CM.**

„ „ **FF** „ „ à — „ 54 „ „

Z. 1239. (1)

Joseph Gembl,

bürgerl. Handelsmann aus Grätz,

Zur Glocke,

gibt zur gefälligen Wissenschaft, daß er diesen Laibacher Markt, das erste Mal mit einem wohl assortirten Lager von gedruckten Perkalen und Kammertüchern, mit festgesetzten Fabrikspreisen von 8, 9, 10, 12, 14, bis 16 kr. pr. Elle, besuchen wird.

Vorzüglich anzuempfehlen sind:

Zu Couvert- und andern Decken, Vorhängen, die mittelfärbigen . . . à 8 bis 10 kr.

Zu Kleider, Schürzen, die echt englischblauen, rothgelben mit kleinen Streifen, Tris- und Jaconet = Deseins, und dunkelblaue mit weißen Tuffen oder Deseins pr. . . . 13 — 14 kr.

Dann ganz neue Wiener = Mode = Deseins: lichtblau mit Weiß guiloschirt 15 kr.

Verkaufsort ist in der Hütte Nr. 4, woselbst ausgehängt seyn wird das Schild: **Zur Glocke.**